



Sächsischer  
Städte- und  
Gemeindetag

# Modellkatalog Interkommunale Zusammenarbeit in Sachsen

Modell 4  
Gewässerunterhaltungsverband

Version 1.0

November 2024



## Modellkatalog Interkommunale Zusammenarbeit in Sachsen

### Modell 4: Interkommunale Zusammenarbeit bei der Pflege und Unterhaltung der Gewässer II. Ordnung im Rahmen eines Gewässerunterhaltungsverbandes

Stand: November 2024

Die Unterhaltung der rund 20.000 km Gewässer II. Ordnung ist im Freistaat Sachsen eine kommunale Pflichtaufgabe der Städte und Gemeinden. Übergeordnetes Ziel der Gewässerunterhaltung ist es, oberirdische Gewässer in ihrer natürlichen Funktionsweise zu unterstützen. So können die Gewässer bestmöglich als natürliche Lebensgrundlage erhalten werden und auch ein nachhaltiger Hochwasserschutz umgesetzt werden.



Unter Gewässerpflege fallen klassische Maßnahmen der Gewässerunterhaltung wie etwa die Erhaltung des Gewässerbettes und der Ufer. Dazu gehört aber auch eine stärker ökologisch orientierte, naturschonende Gewässerentwicklung zur Erhaltung und Förderung der ökologischen Funktionsfähigkeit des Gewässers.

Gewässerunterhaltung ist organisatorisch, fachlich und finanziell eine anspruchsvolle Aufgabe. Zudem reichen die zu unterhaltenden Gewässer naturgemäß in aller Regel über die Gemeindegrenzen hinaus. Eine „autarke“ Gewässerunterhaltung, beschränkt auf ein einzelnes Gemeindegebiet, ist vor diesem Hintergrund selten sinnvoll. Vielmehr bietet sich an, das gesamte Einzugsgebiet eines Gewässers in den Fokus zu nehmen und auch die Aufgabenerledigung darauf auszurichten.

„Die kommunale Verpflichtung zur Unterhaltung der Gewässer II. Ordnung wird bisher mit unterschiedlichen Mitteln, in stark unterschiedlicher Qualität, jedoch nie koordiniert und effizient wahrgenommen. Um künftig innerhalb eines Fließgewässers oder Teileinzugsgebietes einen einheitlichen Umfang und [ein einheitliches] Maß der Gewässerunterhaltung zu ermöglichen, soll die Vorschrift die Bildung von Gewässerunterhaltungsverbänden zunächst auf freiwilliger Basis voranbringen.“ So bereits die Gesetzesbegründung der Staatsregierung zu § 32 Abs. 2 SächsWG<sup>1</sup> in der „großen“ Wassergesetz-Novelle 2013 (LT-Drs. 5/10658, Vorblatt S. 3).

Als Haupthindernis für eine flächendeckende Umsetzung erweist sich derzeit aber weiterhin die unklare Situation bezüglich der auskömmlichen Finanzierung der kommunalen Aufgabe. Der im kommunalen Finanzausgleich bereitgestellte pauschalierte Lastenausgleich kann nur eine anteilige Kostendeckung bewirken.

Eine Aufgabenerfüllung kann im Zusammenschluss hilfreich sein, weil es oftmals an dem speziellen Fachwissen und technischen Kenntnissen sowie an Personal fehlt und die pflichtgemäße Aufgabenerfüllung die Leistungsfähigkeit einzelner Gemeinden vor allem im ländlichen Raum deutlich übersteigt.

---

<sup>1</sup> (SächsWG - Sächsisches Wassergesetz, 2024)

Ein Zusammenschluss von mehreren Gemeinden zur gemeinsamen Finanzierung von Fachkräften erscheint auch vor diesem Hintergrund grundsätzlich sinnvoll und effizient.

Als interkommunale Rechtsformen für die gemeinsame Aufgabenerledigung der kommunalen Pflichtaufgabe „Unterhaltung Gewässer II. Ordnung“ kommen Gewässerunterhaltungsverbände u.a. ausgestaltet als [Zweckverbände](#) gemäß § 32 Abs. 2 SächsWG i. V. m. § 44 ff. SächsKomZG<sup>2</sup> in Betracht.

In Sachsen existieren zurzeit (Stand 08/2024) gleichwohl nur zwei interkommunale Gewässerunterhaltungsverbände in Sachsen: Der [Zweckverband Parthenaue](#) gem. SächsKomZG sowie der Wasser- und Bodenverband Torgau.

Das hier vorgestellte IKZ-Modell eines Gewässerunterhaltungsverbandes in Form eines [Zweckverbandes](#) nach SächsKomZG entspricht einer Anfrage einer grundsätzlichen Anfrage verschiedener Städte und Gemeinden an die Servicestelle IKZ wie ein solcher Gewässerunterhaltungsverband theoretisch aufgebaut werden müsste. Bei der Modellerstellung wurden auch sehr stark die Empfehlungen des Sächsischen Rechnungshofes aus den Jahren 2020 und 2021 aufgegriffen sowie Empfehlungen des Sächsischen Staatsministeriums für Energie, Klimaschutz, Umwelt und Landwirtschaft (SMEKUL) und Sächsischen Landesamtes für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie (LfULG) und die Erfahrungen des Sächsischen Städte- und Gemeindetages (SSG) der vergangenen Jahre.

Das vorgestellte und auch vom SSG und der Servicestelle Interkommunale Zusammenarbeit (IKZ) vorgeschlagene Kooperationsmodell ist deshalb der [Zweckverband](#) nach § 44 ff. SächsKomZG, welcher sich auf Grund der Art der Aufgabe, dem notwendigen Spezialisierungsgrad und dem hohen Kosten- und Investitionsaufwand gerade für die Zusammenarbeit kleinerer Gemeinden anbietet.

Alternativ sind ggf. auch [mandatierende Zweckvereinbarungen](#) im Einzelfall eine sinnvolle Lösung. Zu beachten ist aber, dass in diesem Fall mit hoher Wahrscheinlichkeit der Leistungsaustausch auch umsatzsteuerpflichtig wird.

Sollten alle beteiligten Gemeinden über entsprechende eigene Bauhöfe mit Fachpersonal verfügen, bietet sich theoretisch auch eine [gemeinsame Dienststelle](#) zur gemeinsamen Aufgabenerledigung an.

[Delegierende Zweckvereinbarungen](#) im Sinne einer kompletten Aufgaben- und Verantwortungsübertragung sind zwar theoretisch denkbar, allerdings auf Grund einer weiterhin unzureichenden Finanzierung insb. für eine erfüllende Gemeinde nicht ratsam.

Die Aufgabenübertragung auf einen Wasser- und Bodenverband nach dem Wasserverbandsgesetz (WVG)<sup>3</sup> des Bundes wird durch die dort vorgesehenen speziellen Regelungen tendenziell eher erschwert. Dies gilt vor allem für das Finanzierungssystem.

---

<sup>2</sup> (SächsKomZG, 2022)

<sup>3</sup> (Gesetz über Wasser- und Bodenverbände (Wasserverbandsgesetz - WVG), 2002)